



| | |
|---|--------------------------------|
| Stadt/Gemeinde Gemeinde Walddorfhäslach | Landkreis Reutlingen |
|---|--------------------------------|

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (w/m/d)

Wegen

Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin

wird die Wahl der/des Bürgermeisterin / Bürgermeisters (w/m/d) der Gemeinde

Walddorfhäslach

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, den

26. April 2020

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber (w/m/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen (w/m/d) zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, den**

10. Mai 2020

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit der/des gewählten Bürgermeisterin / Bürgermeisters (w/m/d) beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (w/m/d)), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist berechtigt, von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (w/m/d) zur Feststellung ihres/seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (w/m/d), die nach § 22 Melderegister nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat die/der Unionsbürgerin/Unionsbürger (w/m/d) eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Walddorfhäslach, Hauptstraße 9, 72141 Walddorfhäslach

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag 05. April 2020

beim **Bürgermeisteramt**

Walddorfhäslach, Hauptstraße 9, 72141 Walddorfhäslach

eingehen.

Ort, Datum

Walddorfhäslach, 19. März 2020

Bürgermeisteramt

Gez.: Olfert Alter
 1. Stellvertretender Bürgermeister
 Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

Unterschrift, Amtsbezeichnung